

Vorlage Nr. 178/2018



LANDRATSAMT
WALDSHUT

10.10.2018

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.10.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe.

Sachverhalt:

Die Eingliederungshilfe ist mit Nettoaufwendungen von etwas mehr als 29 Millionen Euro im Jahr 2017 das finanzielle Schwergewicht im Bereich der Sozialausgaben.

Laut Rechnungsergebnis 2017 wurde auf der Aufwandsseite ein Betrag von 34.900.048,26 Euro bilanziert, auf der Einnahmenseite 5.813.392,77 Euro. Das bietet Anlass, die bisherige Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe darzustellen und auch Handlungsspielräume aufzuzeigen. Dabei ziehen wir auch Vergleichswerte zu anderen Landkreisen und dem Land Baden-Württemberg heran.

1. Vergleichszahlen Bundesrepublik Deutschland

Die Bruttoausgaben (nur Aufwendungen, keine Einnahmen) für die Eingliederungshilfe lagen im Jahr 2016 bei insgesamt 17.923.728.434,00 Euro, also knapp 18 Milliarden Euro:

Bundesland	Bruttoausgaben insgesamt	Bruttoausgaben je Einwohner	Veränderung 2010 bis 2016
Baden-Württemb.	1.822.208.484 €	166,38 €	33,1%
Bayern	2.739.136.844 €	211,83 €	32,1%
Berlin	811.917.552 €	227,12 €	34,0%
Brandenburg	468.630.413 €	187,85 €	37,6%
Bremen	203.184.403 €	299,35 €	26,3%
Hamburg	437.420.727 €	241,61 €	27,5%
Hessen	4.404.577.330 €	226,07 €	36,0%
Meck.-Vorpommern	310.483.277 €	192,77 €	25,2%
Niedersachsen	1.967.656.679 €	247,64 €	25,7%
Nordrhein-Westf.	4.394.936.161 €	245,66 €	26,4%
Rheinland-Pfalz	956.119.449 €	235,15 €	31,8%
Saarland	233.889.152 €	234,68 €	29,7%
Sachsen	577.187.908 €	141,41 €	27,0%
Schleswig-Holstein	710.639.919 €	246,59 €	24,6%
Thüringen	427.514.193 €	198,09 €	24,7%
Bund	17.923.728.434 €	217,20 €	29,5%

Ein kurzer Blick auf den bundesweiten Vergleich im Jahr 2016 zeigt, dass der Aufwand in Baden-Württemberg deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (166 Euro zu 217 Euro pro Einwohner) liegt. Lediglich Sachsen hat niedrigere Ausgaben pro Einwohner als Baden-Württemberg. In allen Bundesländern sind die Ausgaben zwischen 2010 und 2016 deutlich gestiegen. Hier liegt der Anstieg Baden-Württembergs mit 33,1 Prozent allerdings über dem Bundesschnitt (29,5%). Dies dürfte die Folge gewisser „Nachholeffekte“ sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Vergleichszahlen Baden-Württemberg

Im Jahr 2007 erhielten in Baden-Württemberg insgesamt 53.703 Menschen Leistungen nach dem SGB XII, 6. Kapitel (Eingliederungshilfe). Anders ausgedrückt erhielten 5 von 1.000 Menschen in Baden-Württemberg Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Zahl der Leistungsempfänger stieg bis ins Jahr 2016 auf insgesamt 69.111 Menschen an, so dass 6,4 von 1.000 Menschen leistungsbedürftig waren. Die Bandbreite dieser Kennzahl erstreckt sich von 4,4 (Landkreis Ludwigsburg) bis 10,8 (Landkreis Ravensburg). Insgesamt kann so ein Anstieg von LeistungsempfängerInnen in Höhe von 28,69% im Bezugszeitraum festgestellt werden. Die Landkreise des Regierungsbezirkes Freiburg im Überblick:

Stadt/Landkreis	Leistungsempfänger pro 1.000 Einwohner (2016)
Waldshut	7,3
Lörrach	6,9
Schwarzwald-Baar	6,4
Breisgau-Hochschwarzwald	5,0
Konstanz	5,9
Tuttlingen	5,6
Freiburg	6,0
Emmendingen	5,3
Ortenau	6,7
Rottweil	7,3
Ludwigsburg	4,4 Minimalwert Baden-W.
Ravensburg	10,8 Maximalwert Baden-W.
Baden-Württemberg	6,4

Die Nettoausgaben (Aufwendungen abzüglich Einnahmen) in Baden-Württemberg stiegen im gleichen Zeitraum (2007 – 2016) von 1,091 Milliarden Euro auf 1,573 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung im Bezugszeitraum von 44,18%. Der jährliche prozentuale Anstieg betrug durchschnittlich 5,2%.

3. Vergleichszahlen Im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut beziehen im Jahr 2016 insgesamt 7,3 von 1.000 Menschen Leistungen nach dem SGB XII, 6. Kapitel (Ø BW = 6,4, s.o.), also deutlich mehr als im Landesschnitt. Aufgrund dieses höheren Anteils von LeistungsempfängerInnen gemessen an der Bevölkerung sind auch die Kosten für die Eingliederungshilfe je Einwohner im Landkreis Waldshut leicht höher als im Landesschnitt.

Bezogen auf Baden-Württemberg beträgt der Nettoaufwand für LeistungsempfängerInnen in der Eingliederungshilfe 145 Euro je Einwohner (zum Vergleich: brutto 166 Euro, s.o.). Im Landkreis Waldshut sind dies 157 Euro.

Stadt/Landkreis	Geamt-Nettoausgaben in der EGH (in € pro Einwohner)
Waldshut	157
Lörrach	140
Schwarzwald-Baar	136
Breisgau-Hochschwarzwald	119
Konstanz	116
Tuttlingen	138
Freiburg	122
Emmendingen	128
Ortenau	149
Rottweil	171
Heidelberg	105
Ravensburg	222
Baden-Württemberg	145

Bezogen auf die fünf bedeutenden Hilfearten „Ambulantes Wohnen“, „Stationäres Wohnen“, „Werkstätten“, „Förder- und Betreuungsgruppen“ und „Integrationshilfen“ (an Regelschulen und Regelkindergärten) kann festgestellt werden, dass unterschiedliche Entwicklungen eingetreten sind im Hinblick auf die Zahl der Leistungsempfänger:

Leistungsempfänger	Ambulant betreutes Wohnen	Stationäres Wohnen	Werkstätten	Förder- und Betreuungsgruppen	Integrationshilfen
2013	294	463	599	136	79
2014	313	450	583	129	75
2015	326	456	580	135	84
2016	339	447	577	131	100
2017	324	441	565	142	114

4. Kostenentwicklung im Landkreis Waldshut

Die Nettoausgaben (Summe ordentliche Aufwendungen ./ Summe ordentliche Erträge) im Landkreis Waldshut haben sich von 21.683.356,55 Euro in 2013 auf 28.008.432,33 Euro in 2017 erhöht. Eine Steigerung von 29,2% im Bezugszeitraum.

Betrachtet man lediglich die Aufwandsseite=Transferleistungen, also nur die Ausgaben ohne Einrechnung der Einnahmen, erfolgte eine Steigerung von 28.343.062,39 Euro (2013) auf 33.801.952,98 Euro (2017), mithin eine Steigerung um 19,3%.

Die Betrachtung der Kostenentwicklung seit 2013:

Jahr	Transferausgaben	Steigerung
2013	28.343.062,39 €	
2014	29.335.177,80 €	3,5%
2015	30.102.301,17 €	2,6%
2016	31.701.853,00 €	5,3%
2017	33.801.952,98 €	6,6%

Die Einzelbetrachtung der Kostenentwicklung bezieht im Folgenden lediglich die Bereiche

- Ambulantes Wohnen
- Stationäres Wohnen und
- Werkstätten

ein, weil damit knapp 80% der Transferaufwendungen abgedeckt sind.

Die Entwicklung der Transferaufwendung in diesen Bereichen seit 2013:

Jahr	Transferausgaben amb. betr. Wohnen	Transferausgaben stat. Wohnen	Transferausgaben Werkstätten
2013	2.310.308,43 €	13.673.769,51 €	7.685.021,73 €
2014	2.449.956,04 €	13.473.824,32 €	8.411.583,43 €
2015	2.682.054,56 €	13.966.263,98 €	8.319.666,59 €
2016	2.845.007,81 €	14.113.091,94 €	8.615.943,49 €
2017	3.004.591,25 €	14.968.066,58 €	8.736.070,13 €
Steigerungsquote	30,1%	9,5%	13,7%

Einflussmöglichkeiten

Welche Einflussmöglichkeiten zur Kostenreduzierung hat der Landkreis?

- a) Die Anzahl der Leistungsempfänger kann nicht beeinflusst werden, auch die Art oder der Umfang der Behinderung nicht. Dies wird bestimmt durch Krankheiten, Unfälle oder schon bei der Geburt.
- b) Eine Einflussmöglichkeit hinsichtlich der richtigen Steuerung der Leistung haben die im Sozialdienst der Eingliederungshilfe eingesetzten MitarbeiterInnen (i.d.R. Sozialpädagogen). In den Hilfeplangesprächen und Gesamtplanverfahren soll die möglichst beste Leistung für den behinderten Menschen herausgearbeitet werden, gemeinsam mit den weiteren Betroffenen (z.B. Schule, Leistungserbringer, Angehörige, Betreuer, etc.). Im Bereich der sogenannten „Frühen Hilfen“ bestehen die größten Chancen, die Entwicklung eines behinderten Kindes positiv zu gestalten durch eine vorausschauende und

sinnhafte Steuerung schon beim Klein(st)kind und dessen Lebensumfeld. Dies eröffnet die Hoffnung, dass im Laufe des Lebens vielleicht weniger teure Hilfemaßnahmen notwendig werden und eine umfassendere Teilhabe am Leben erfolgen kann.

- c) Weitere Einflussmöglichkeiten liegen bei den jährlich stattfindenden Verhandlungen über die Vergütungssätze mit den Leistungserbringern. Diese Verhandlungen führt der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für die Landkreise mit den speziellen Expertenteams. Die Leistungserbringer verzeichnen auch jedes Jahr z.B. steigende Personalkosten etc., die an die Landkreise als Kostenträger weitergereicht werden. Mit dem KVJS als Verhandlungsführer in den Vergütungsverhandlungen haben wir jedoch einen Partner mit sehr hohem Spezialisten- und Expertenwissen, aber auch mit der zwingend notwendigen Verhandlungserfahrung, die es braucht, um den Verhandlungsführern der Leistungserbringer entgegen zu treten. Die Kostensteigerungen lägen ohne die Erfahrung und das Geschick des Verhandlers / der Verhandler vom KVJS bedeutend höher.

Zur Veranschaulichung dieser Kostendimension sei folgendes Beispiel herangeführt: Für das Jahr 2018 wurde eine Vergütungserhöhung im Bereich Werkstattkosten (Leistungstyp I.4.4) von 22,8% beantragt, der Abschluss betrug letztlich 4,9%. Monetär bedeutet das:

Beantragt: 34,59 € / täglich, Abschluss: 31,22 € / täglich.
Kostensparnis pro Platz pro Tag = 3,37 €.

Bei einer durchschnittlichen Belegungszahl von 480 Werkstattplätzen und multipliziert mit 365 Tagen ergäbe sich eine Steigerung der Kosten um nochmals 590.424,00 € (3,37 € x 480 x 365). Dies hat der Verhandler des KVJS zugunsten des Landkreises verhindert.

5. Prognose

Die Intention des Gesetzgebers, auch sichtbar im neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG), ist klar und auch nachvollziehbar:

Menschen mit Behinderung haben nicht nur einen Anspruch auf Leistungen, sondern einen Anspruch auf die für sie richtige und passende Leistung. In diesem Anspruchsgrundsatz sind fiskalische Argumente für oder gegen bestimmte Maßnahmen nicht enthalten. Die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe wird auch nach der Einführung des BTHG tendenziell gleich bleiben, nämlich steigend. Möglichkeiten der Kostenbegrenzung sind wie aufgezeigt sehr begrenzt. In welcher Dynamik die Kosten steigen werden, kann kaum beurteilt werden.

Beginnend mit der Entwicklung der „Fallzahlen“ (s.o. Leistungsbezieher pro Tausend Einwohner), fortgeführt beispielsweise mit der Art und dem Umfang der Behinderung der einzelnen Menschen oder der ständig wiederkehrenden Vergütungsverhandlungen mit den Leistungserbringern und schließlich endend mit der noch immer offenen Frage der Konnexität, also der Frage, in welcher Höhe sich Bund und Länder an den zukünftigen, BTHG-bedingten Mehrausgaben beteiligen werden, spielen zu viele Unwägbarkeiten eine Rolle hinsichtlich der Kostensteigerungen. Gerade bei der Kostenbeteiligung von Bund und Ländern finden weiter Gespräche auf politischer Ebene statt. Für die Jahre 2017 bis 2019 hat das Land nun mit den Kommunen vereinbart, sie einmalig mit 50 Mio. Euro zu unterstützen. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat dem Land Ende September 2018 einen Vorschlag zur Verteilung dieses Betrages auf die Stadt- und Landkreise unterbreitet. Unter der Voraussetzung, dass das Land diesem Vorschlag zustimmt, stünde dem Landkreis Waldshut ein Anteil von 688.119,42 € zu. Über den Umfang einer Kostenbeteiligung ab 2020, also ab dem Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG, ist derzeit noch nichts bekannt.

Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, die Inklusion, steht über allem und ist dementsprechend fest in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert. Dem müssen wir gerecht werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat